

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

ZUR WASSERVERSORGUNGSSATZUNG DER GEMEINDE LEGDEN

vom 14.09.1979

unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 09.09.1980, der 2. Änderungssatzung vom 21.11.1983, der 3. Änderungssatzung vom 02.05.1984, der 4. Änderungssatzung vom 21.05.1986, der 5. Änderungssatzung vom 18.12.1986, der 6. Änderungssatzung vom 04.12.1987, der 7. Änderungssatzung vom 12.10.1989, der 8. Änderungssatzung vom 27.12.1991, der 9. Änderungssatzung vom 02.04.1992, der 10. Änderungssatzung vom 14.12.1998, der 11. Änderungssatzung vom 15.12.1998, der 12. Änderungssatzung vom 14.12.1999, der 13. Änderungssatzung vom 06.11.2000, der 14. Änderungssatzung vom 14.12.2000, der 15. Änderungssatzung vom 12.12.2001, der 16. Änderungssatzung vom 12.12.2002, der 17. Änderungssatzung vom 20.12.2004, der 18. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2007, der 19. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012, der 20. Änderungssatzung vom 17. September 2014 und der 21. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2014

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. September 2013 (GV. NRW. S. 564), und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - vom 20. Juli 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2001, hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Legden in der Fassung der 21. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Diese wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | bei ein- bis zweigeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| 2. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| 3. | bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| 4. | bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 170 v. H. |
| 5. | bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 185 v. H. |
| 6. | bei sieben- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v. H. |
- (2) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse getroffen oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so gilt
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (3) Die in Abs. 1 genannten v. H.-Sätze erhöhen sich bei Grundstücken in Kern- und Gewerbegebieten um 30 v. H., bei Grundstücken in Industriegebieten um 33 1/3 v. H. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung getroffen oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so erhöhen sich die in Abs. 1 genannten v. H.-Sätze
1. für Grundstücke, die aufgrund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiet mit einer nach § 7 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) oder als Gewerbegebiet mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, um 30. v. H.
 2. für Grundstücke, die aufgrund der vorhandenen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Industriegebiete mit einer nach § 9 Absatz 2 BauNVO zulässigen Nutzung anzusehen sind, um 33 1/3 v. H.

3. für Grundstücke, die unbebaut sind, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend gewerbliche Nutzungen vorhanden sind, um 30 v. H.
 4. für Grundstücke, die unbebaut sind, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend industrielle Nutzungen vorhanden sind, um 33 1/3 v. H.
- (4) In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 3 sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in §§ 2 ff. BauNVO bezeichneten Gebietsarten zugeordnet werden können, werden die in Abs. 1 genannten v. H.-Sätze
- a) für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 30. v. H.
 - b) für Grundstücke, die überwiegend industriell genutzt werden, um 33 1/3 v. H.
- erhöht.
- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z. B. Versorgungsflächen wie Sport- oder Spielplätze und Friedhöfe) werden bei der Verteilung des Aufwandes mit 50 v. H. der Grundstücksfläche nach Absatz 1 Nr. 1 angesetzt. Gleiches gilt für Grundstücke im unbeplanten Bereich, die derartig genutzt werden.
- (6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist. Gleiches gilt für Grundstücke im unbeplanten Bereich, wenn sie gewerblich genutzt werden, ohne dass eine Bebauung vorhanden ist.
- (7) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Gleiches gilt für Gemeinbedarfsflächen in unbeplanten Gebieten.
- (8) Grundstücke, auf denen nach dem Bebauungsplan nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (9) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
 2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes
 - a) wenn das Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, die Fläche von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m
 - b) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden ist, die Fläche von der zu der öffentlichen Verkehrsfläche liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

In den Fällen der Nummer 2 ist bei darüberhinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

§ 4

Beitragssatz

Der Anschlussbeitrag beträgt 1,94 Euro/qm veranlagungsfähiger Fläche.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Übergangsregelung

Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 9

Aufwandersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse

- (1) Notwendige Kosten für die Herstellung und Veränderung der Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss) sowie der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Wassermesser (Hausanschluss) sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer zu ersetzen. Dies gilt jedoch für die durch

eine Veränderung entstehenden Kosten nur insoweit, als sie durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

- (2) Für die Grundstücksanschlussleitung wird ein Kostenersatz nach Einheitssätzen erhoben.

Die Höhe des Kostenersatzes beträgt

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | als Grundbetrag pro Grundstücksanschluss | 458,00 Euro |
| b) | pro lfdm Länge des Grundstücksanschlusses | 84,00 Euro. |

Bei der Ermittlung der Länge der Grundstücksanschlüsse wird die Hauptleitung als in der Mitte der Straße liegend angenommen. Bei Wendeplätzen, Haltebuchten, Parkstreifen, öffentlichen Grünanlagen sowie bei Straßenverbreitungen im Einmündungsbereich bleiben bei der Ermittlung der Länge der Grundstücksanschlussleitung die auf diese Einrichtungen zurückzuführenden zusätzlichen Längen außer Ansatz. Bruchteile eines Meters bis 50 cm einschließlich werden abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (3) Für die Hausanschlussleitungen werden die Kosten dem Anschlussnehmer nach der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (6) Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer sind Gesamtschuldner.

§ 10

Benutzungsgebühr, Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der Anlagen und den Wasserbezug sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des im jeweiligen Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) tatsächlich bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser gemessen und in den Fällen des § 13 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung geschätzt. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten zwei Erhebungszeiträume die zugrundezulegende Wassermenge geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist. Die für die Schätzung zugrundezulegende Menge beträgt 4 cbm/Per-person/Monat.
- Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten zwei Erhebungszeiträume die zugrundezulegende Wassermenge nach dem Wasserbezug der ersten drei Monate geschätzt, sofern er nicht gemessen worden ist.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offene stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verloren gegangen ist.
- (4) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis zu 5 cbm/h =	10,00 Euro/Monat,
bis zu 10 cbm/h =	20,00 Euro/Monat,
bis zu 20 cbm/h =	40,00 Euro/Monat.

Für Großwasserzähler richtet sich die Grundgebühr nach der Nennweite des Zählers. Sie beträgt bei einer Nennweite

bis zu 80 mm =	80,00 Euro/Monat,
bis zu 100 mm =	105,00 Euro/Monat.

Die Berechnung der Grundgebühr beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Wassermesser erstmalig eingebaut wird. Wird ein Wassermesser endgültig ausgebaut, so wird der Monat, in dem dies erfolgt, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (5) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,42 Euro.
- (6) Für Großabnehmer können Sonderregelungen vereinbart werden.
- (7) Die Erhebung der Wassergebühr in Form einer angemessenen Vorausleistungen ist zulässig und erfolgt in Höhe der Wassergebühr. Basis für die Bemessung der Vorausleistungen ist die Wassergebühr des Vorjahres. Die endgültige Festsetzung (Spitzabrechnung) erfolgt in diesem Fall spätestens mit dem Heranziehungsbescheid (Jahressollstellung) des Folgejahres. Überschüsse oder Fehlbeträge aus der Spitzabrechnung werden mit der 1. Rate für das lfd. Jahr, spätestens aber 1 Monat nach Zustellung der Jahresabrechnung verrechnet, ausgezahlt oder nachgefordert. Bei gravierenden Abweichungen des Verbrauchs im lfd. Jahr gegenüber dem Vorjahr ist eine unterjährige Anpassung der Vorausleistungen möglich.
- (8) Die Wassergebühr (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 11

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Wassermessung (§ 13 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wassermesser über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen. Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnitts.

§ 12

Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Die Abgabe von Wasser aus dem zentralen Netz für vorübergehende Zwecke erfolgt über ein Standrohr, sofern die Gemeinde nicht gem. § 8 Abs. 4 der Wasserversor-

gungssatzung bereits die Herstellung des endgültigen Anschlusses verlangt. Für die Herausgabe, Rücknahme, Funktionsprüfung und Abrechnung des Standrohres wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 15,00 €/Vorgang erhoben. Darüber hinaus ist eine Gebühr von 3,00 €/Kalendertag zu entrichten. Der Wasserverbrauch wird mit einer Verbrauchsgebühr gemäß § 10 Abs. 5 dieser Satzung abgerechnet. Für die Ausgabe der Standrohre wird ein Sicherheitsbetrag von 150,00 Euro je Standrohr erhoben, der bei Rückgabe des unbeschädigten Standrohres erstattet wird. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwaltungsgebühren und die Wassergebühr mit dem Sicherheitsbetrag zu verrechnen. Der Zeitraum für die Herausgabe des Standrohres ist grundsätzlich auf einen Monat beschränkt, kann jedoch im Ausnahmefall hierüber hinaus um einen weiteren Monat verlängert werden.

- (2) Für die Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke über Hauswasserzähler wird eine Grundgebühr und Verbrauchsgebühr gem. § 10 dieser Satzung erhoben.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 12 dieser Satzung mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 12 dieser Satzung mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Gemeinde nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungsverpflichtungen wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweislich genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 15

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen. Die Wassergebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr) wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (2) Die nach § 12 dieser Satzung zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.
- (3) Die Vorausleistungen auf die Wassergebühr nach § 10 Abs. 7 sind monatlich zum 01. eines Monats für den jeweiligen Vormonat fällig. Sie können auf Antrag aber auch vierteljährlich, halbjährlich oder 1 x jährlich entrichtet werden.

§ 16

Billigkeitsmaßnahmen

Sofern die Erhebung des Beitrages, der Ersatzleistungen und Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde, kann die Gemeinde diese Abgaben und Ersatzleistungen stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Für diese Billigkeitsmaßnahmen gelten § 163 Absatz 1 Satz 1 und 3 und § 227 Absatz 1 Abgabenordnung 77 (BGBl. I 1976 S. 613) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 Buchstabe a KAG sinngemäß.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Der Gemeinde Legden sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgeblichen Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Anschlussnehmer.

§ 18

Mehrwertsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge, Gebühren, Ersatzleistungen sind Nettobeträge. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet in Höhe des Satzes, wie er sich aus dem Mehrwertsteuer-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

§ 19

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47 / SGV. NW. 303).

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216 / SGV. NW. 2010).

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 21. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(W:\Word\GD-Bgm\Direktor\Satzung\S_GEBWAS.doc)